

Kinderschutzkonzept Fritze Bullmann 2018 e.V



1. Einleitung

Die Besonderheit am Dartsport besteht darin, dass es keine Abgrenzung in verschiedene Altersklassen gibt, hier liegt ein großer Vorteil des Sports, da so jeder von der Erfahrung besserer Spieler und auch dem Elan jüngerer Spieler profitieren kann. Auch liegt da eine besondere Gefahr für Kinder und Jugendliche. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle und ist ein grundlegender Auftrag unseres Vereins. Kindeswohlgefährdung ist ein sensibles Thema und kommt in allen gesellschaftlichen Bereichen vor. Leider werden immer wieder auch Fälle im Sport bekannt.

Wir der Dartverein Fritze Bullmann 2018 e.V. stehen in der Verantwortung die uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen wirksam vor solchen Gefahren zu schützen.

Kinderschutz ist in der heutigen Zeit ein unablässiges Thema und daher freuen wir uns dass wir einer der ersten Vereine in der Stadt zu sind die an dem Erwerb des neu eingeführten Kinderschutzsiegels des Stadt Sportbundes Brandenburg und der Stadt Brandenburg teilnehmen und dieses bald erhalten werden.

Kinderschutz ist ein Qualitätsmerkmal und hat in der Jugendarbeit des Sports gegenüber Eltern und der Öffentlichkeit einen großen Stellenwert.

Mit dem Kinderschutzkonzept soll eine Kultur der Achtsamkeit etabliert und gepflegt werden, in der Missstände, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt thematisiert werden. Deshalb haben wir uns intensiv mit diesem Thema auseinandergesetzt und möchten mit dem vorliegenden Konzept alle Beteiligten für das Thema Kinderschutz sensibilisieren.

Das vorliegende Kinderschutzkonzept gilt für alle Abteilungen und Sportgruppen. Wir freuen uns über einen konstruktiven Austausch zu unserem Konzept und werden dieses regelmäßig überarbeiten und an neue situative Bedingungen anpassen.

2. Ziele

- Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt
- Stärkung der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen
- Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Verein anvertrauen können
- Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen
- Handlungskompetenzen stärken
- klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner/innen benennen

3. Umsetzung

3.1 Kinderschutzbeauftragte/r

Der Turn- und Sportverein Freiheit „Deusen 1910 e.V.“ benennt eine/n Beauftragte/n für den Kinderschutz mit folgenden Aufgaben:

- Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema durch eigene oder externe Aktivitäten
- Koordination der Präventionsmaßnahmen
- vertrauensvolle/r Ansprechpartner/in für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/angehörige, Trainer/innen und sonstige Funktionäre)
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen
- Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen
- Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Übungsleitern/innen und weiterer Mitarbeiter/innen und Kontrolle der Umsetzung

3.2 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

- regelmäßige Besprechungen zum Thema Kinderschutz bei Vereins- und Übungsleitersitzungen
- vereinsinterne und externe Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein Tätigen

3.3 Aktivitäten transparent gestalten

- Schaffung von offenen Situationen im Trainings- und Wettkampfbetrieb
- möglichst Umsetzung des „Vier-Augen-Prinzips“
- Transparenz in der Elternarbeit
- verbindliche Vereinbarung zu „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“ im Verein

3.4 Mädchen und Jungen stärken

- Aufklärung und Austausch über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation (aktive Einbeziehung in die Vereinsarbeit, offene Kommunikation, Möglichkeiten der Mitteilung von Meinungen)

3.5 Eignung von Mitarbeiter/innen prüfen

- Bekanntmachung und Erläuterung sowie Unterzeichnung der „Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen“

- Verdeutlichung der Wichtigkeit des Themas Kinderschutz im Verein bei der Gewinnung neuer Mitarbeiter/innen
- Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (bei Beginn der Tätigkeit sowie die verpflichtende Aktualisierung alle drei Jahre)
- Unterzeichnung des DOSB-Ehrenkodexes aller Mitglieder

4. Intervention bei sexueller, körperlicher oder seelischer Gewalt

4.1 Gewissenhafte Prüfung

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und eine gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner/in für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist die/der Kinderschutzbeauftragte.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen. Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich wird mit externen Fachstellen (Stadtsporthbund, Landessportbund, Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage. Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

4.3 Keine eigenen Ermittlungen

Eigene Ermittlungen, wie das protokollierte Befragen von Zeug*innen, müssen unterbleiben, da sie Täter*innen aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Darüber hinaus können solche unfachlichen Zeugenbefragungen dazu führen, dass diese für ein späteres Strafverfahren nicht mehr verwendet werden können.

4.4 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist die Vereinsleitung zu informieren. Sollte die Leitung selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Sportverbände bzw. Fachverbände) einzubeziehen.

4.5 Unterbrechung des Kontakts zum Täter/zur Täterin

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem/der Verdächtigen und dem betroffenen Kind/Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person freigestellt/suspendiert werden.

4.6 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Bevor die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten sind ist eine Externe Behörde einzuschalten und der Vorstand zu benachrichtigen. Sollte dieser Involviert sein sind die übergeordneten Stellen einzuschalten.

4.7 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter/innen

Zur Vermeidung von voreiligen Urteilen sollten neben der Unterstützung derjenigen, die den Verdacht äußern auch die Sorge gehören, keine vorschnellen oder gar öffentlichen Urteile zu ermöglichen. Dazu ist größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion notwendig. Eine unberechtigte Rufschädigung ist aktiv zu unterbinden. So ist die Weitergabe von Verdachtsmomenten an Dritte unbedingt zu unterlassen. Im Laufe des Verfahrens ist größtmögliche Verschwiegenheit zu wahren.

4.8 Kommunikationsstrukturen

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der der/die Verdächtige benötigen klare Informationen über die weitere Vorgehensweise. Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter/innen informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter/innen, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen beim Fritze Bullmann 2018 e.V.

Ich werde die Persönlichkeit und Würde jedes Kindes/Jugendlichen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen eines jeden respektieren. Ich übe keine Form von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt aus. Ich werde die Kinder/Jugendlichen dabei unterstützen, sich angemessenen sozial, fair und respektvoll gegenüber anderen Menschen zu verhalten. Ich bin mir dabei der Verantwortung in meiner Vorbildfunktion bewusst. Ich werde bei der Durchführung der Angebote den Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder/Jugendlichen berücksichtigen. Ich biete den mir anvertrauten Kindern/Jugendlichen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten. Ich verpflichte mich, folgende Verhaltensrichtlinien zum aktiven Kinderschutz einzuhalten

- Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte. Wenn ein Einzeltraining erforderlich ist, gilt grundsätzlich das „Sechs-Augen-Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Türen“.
- Keine Privatgeschenke an Kinder. Auch bei besonderen Ereignissen von einzelnen Kindern/Jugendlichen werden Geschenke nur in Absprache mit mindestens einer weiteren Person gemacht.
- Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen. Übernachtungen im Privatbereich sind in jedem Fall ausgeschlossen. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern. Auch bei Fahrten erfolgt die Übernachtung nicht gemeinsam mit den Kindern/Jugendlichen in einem Zimmer.
- Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen/Rückmeldung betreten werden.
- Keine Geheimnisse mit Kindern. Es werden keine Geheimnisse mit Kindern/Jugendlichen geteilt. Alle Absprachen können bei Bedarf öffentlich gemacht werden.
- Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern/Jugendlichen. Körperliche Kontakte (Techniktraining, Kontrolle, Ermunterung, Trost oder ähnliches) müssen von ihnen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.
- Transparenz im Handeln. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus unterschiedlichen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer verantwortlichen Person im Verein abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist das beidseitige Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen.

Präventionskonzept zum Kinderschutz – Stand März 2023 – Fritze Bullmann 2018 e.V.

Ich erkläre mich bereit, mich im Rahmen von vereinsinternen oder externen Qualifizierungsangeboten aus- bzw. fortzubilden. Ich achte auf die Einhaltung dieser Grundsätze in meinem Verein auch außerhalb meines Tätigkeitsbereiches im Verein und Sorge für eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit.

Brandenburg, der

Name / Vorname

Unterschrift